

Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 5. März 1989

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie die wirtschaftliche Erneuerung der Altstadt.

Art. 2 Altstadtbereich

Der Altstadtbereich im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Altstadtgebiet gemäss Zonenplan zum Baugesetz. Ausgenommen davon ist das Gebiet auf der linken Seite der Plessur.

Art. 3 Fussgängerzone

Der Altstadtbereich wird gemäss beiliegendem Plan, der integrierender Bestandteil dieses Gesetzes bildet, in drei Fussgängerzonen eingeteilt.

Art. 4 Fahrverbot a) Grundsatz

Im Altstadtbereich gilt ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorfahrräder.

Dieses Verbot tritt in der Fussgängerzone 1 innert einem Jahr und in der Fussgängerzone 2 innert zwei Jahren seit Annahme dieses Gesetzes in Kraft.

Für die Fussgängerzone 3 bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten des allgemeinen Fahrverbotes.

Art. 5 b) Ausnahmen

- Vom Fahrverbot nicht betroffen sind
- die Planaterra- und St. Luzistrasse,
 - der Hofplatz,
 - die Reichsgasse zwischen Untertor und Karlihof (inkl.).

Im übrigen regelt der Gemeinderat die Ausnahmen vom allgemeinen Fahrverbot in einer Ausführungsverordnung.

Art. 6 Parkplätze
a) neue

Im Altstadtbereich dürfen keine neuen privaten und öffentlichen Parkplätze erstellt werden.

Ausgenommen davon sind unterirdische Parkflächen mit Zu- und Wegfahrt ausserhalb des Altstadtbereiches.

Art. 7 b) Ersatz

Die Stadt schafft für Parkplätze, welche im Bereich der Altstadt aufgehoben werden oder aufgrund der Parkplatzpflicht hätten erstellt werden sollen, am Rande der Altstadt Ersatz.

Art. 8 Flankierende Massnahmen

Der Stadtrat trifft nach Anhören der Altstadtvereinigungen die weiteren Massnahmen zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes, insbesondere fussgängerfreundliche Gestaltung von Strassen und Plätzen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.